

Gastkommentar.

Künstler sind vor einer Nutzung ihrer Werke geschützt, die ihre Interessen verletzt. Arnulf Rainer im Stephansdom zu zeigen, fällt wohl nicht darunter.

VON THOMAS HÖHNE

Wien. Nein, wie ein Charging Bull gebärdet sich Arnulf Rainer nicht, aber zornig wehrt er sich gegen die Ausstellung seiner 77 Kreuzarbeiten aus der Sammlung Trenker im Stephansdom. Wenn in einer Aussenwendung von St. Stephan die Rede vom „Kreuz als Symbol der Kernbotschaften des Christentums, Symbol der bleibenden Werte des Christentums, das seit Jahrhunderten Orientierung, Trost und Hoffnung spendet“ ist, und davon, dass Rainer versucht, „die Grenzen des Menschen zu überwinden, um im Dunkel des Geheimnisses Gott als den ganz anderen zu erfahren“, fühlt er, der mit seinen Arbeiten nie einen religiösen Zusammenhang herstellen wollte, sich vereinnahmt. Aber hat denn ein Künstler überhaupt Einfluss darauf, was mit seinen Werken geschieht, wenn er sie verkauft hat?

Wechsel von Kultur zu Porno

„Schutz geistiger Interessen“ ist das Stichwort: Wer sein Werk verkauft, bleibt doch Urheber, das geistige Band mit seinem Werk bleibt existent. Es schützt den Urheber vor einer seine Interessen beeinträchtigenden Nutzung seiner Werke. So war ein Komponist vor Gericht erfolgreich, dessen für einen Kulturfilm über Mittelmeerländer komponierte Musik für einen Pornofilm verwendet wurde; eine Kölner Musikgruppe gegen die NPD, die ihr „Wenn nicht jetzt, wann dann“ in deren Wahlkampf einsetzte, Helene Fischer, deren „Atemlos“ ebenfalls die NPD nicht verwenden durfte, und ein Bildhauer, dem ein repräsentativer Standort für seine Brunnenfigur zugesagt wurde, die dann im Zwickel verkehrsreicher Straßen landete.

Im falschen Umfeld empfand sich ein Musiker, dessen Titel sich auf einem Sampler in der Nachbarschaft von Gruppen aus der rechtsradikalen Szene fand. Weitere Beispiele aus der juristischen Literatur: Die Abbildung

Dom ist kein Schlachthof: Platz für Rainers Kreuze



Unternehmer Werner Trenker will gesammelte 77 Kreuze von Arnulf Rainer im Stephansdom zeigen. Hans Schubert

eines Werks von René Magritte auf einer Kondomverpackung; der aus dem Kinder-TV bekannte Wickie in der Werbung für eine Schnapsmarke; die Aufstellung eines dazu nicht bestimmten Kunstwerks vor einem Krematorium, einem Schlachthof oder einer Strafanstalt.

Und was hat das mit dem Charging Bull zu tun? Die Skulptur eines „Charging Bull“ (der für steigende Kurse und optimistische Anleger steht) war vor der New Yorker Börse aufgestellt. Dann aber wurde (von einem Asset-Management-Unternehmen) die Statue des den Bullen furchtlos anblickenden Fearless Girl postiert.

Der Bullen-Urheber wehrte sich dagegen, da einerseits seine Arbeit nun für kommerzielle Zwecke ausgenutzt und andererseits die Wahrnehmung des Bullen geändert werde. Nicht zufällig war das Girl einen Tag vor dem internationalen Frauentag, am 7. März 2017, aufgestellt worden,

auf einer Tafel las man „Know the power of women in leadership. SHE makes a difference“ - und auf einmal sah man den Stier in einem anderen Licht. (Das Girl wurde übrigens ein Jahr später dann doch übersiedelt.)

Öffentlichem Diskurs stellen

Es geht also insgesamt um den Kontext, der den Aussagegehalt eines Werks, seine Wahrnehmung, beeinflussen kann. Aber: Ein Künstler, der sein Werk veröffentlicht, setzt es der Auseinandersetzung durch die Öffentlichkeit aus und hat keinen Anspruch darauf, dass sein Werk so gesehen wird, wie er es gesehen haben möchte. Ja, das Werk darf nicht in einen Kontext gestellt werden, der zu völligen Fehldeutungen über die Person des Künstlers Anlass gibt, aber da ist die Musik bei einer Wahlveranstaltung schon ein recht krasses Beispiel. Und Rainers Kreuze in der Kirche - ist das auch so ein krasser Fall?

Wer Kreuze malt, muss sich gefallen lassen, dass in der Auseinandersetzung mit dieser Kunst der Aspekt des Kreuzes als christlichen

GmbH darf sich keinen Hund halten

Nur Menschen seien dazu befugt, urteilt der Verwaltungsgerichtshof.

Wien. Dass man ihm die Hundeabgabe vorschrieb, ärgerte den Geschäftsführer einer Linzer GmbH tierisch. Denn nicht er, sondern seine GmbH halte die vier Wachhunde. Das sieht der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) anders.

So verlangt das oberösterreichische Hundehaltegesetz, dass eine Person erst mit 16 Jahren einen Hund halten dürfe. Diese Bestimmung würde auf eine juristische Person nicht passen. Wenn es um die Verlässlichkeit des Halters gehe, falle im Gesetz explizit das Wort „Mensch“. Und wenn der Mann darauf verweise, dass die GmbH das Eigentum an den Tieren habe, so sei dem zu entgegnen, dass der Halter eines Hundes nicht unbedingt deren Eigentümer sein muss.

Da eine Gesellschaft sich keinen Hund halten kann, muss der Mann laut dem VwGH (Ra 2025/13/0051) bezahlen. (aich)

Symbols eine Rolle spielt. St. Stephan als Ausstellungsort ist per se (anders als das ein Schlachthof oder eine Bedürfnisanstalt wäre) noch kein Ort, der als Ausstellungsort keinesfalls infrage kommt. Nicht das Ob ist hier die Frage, sondern das Wie. Rainer hat immer schon klar gestellt, dass er keine sakrale Kunst malt und seine Kreuze keine Interpretation eines christlichen Symbols sind. Es wäre daher Ausdruck des dem Künstler zustehenden Respekts, dass dies in der Präsentation der Werke auch klargestellt wird - was andererseits den Aussteller nicht hindert, dem gegenüberzustellen, was er sich bei diesen Kreuzen denkt.

Respekt im Umgang geboten

Was der Künstler hier als Vereinnahmung empfindet, ist wohl noch nicht das Überschreiten rechtlicher Grenzen, sehr wohl aber des respektvollen Umgangs mit einem Künstler. Und so wie sich nach geltendem Recht der Architekt zwar nicht gegen den Umbau des von ihm geplanten Bauwerks wehren, aber doch verlangen kann, dass eine Tafel, die auf ihn als Urheber hinweist, entfernt wird, und so wie eine von einer unwahren Tatsachenmitteilung in einem Medium betroffene Person eine Gegendarstellung verlangen kann, könnte Rainer vielleicht durchsetzen, dass in der Ausstellung unübersehbar eine Klarstellung seiner Position erfolgt. Dann erfährt die Öffentlichkeit beide Sichtweisen und kann sich damit auseinandersetzen. Und der Schutz der geistigen Interessen des Künstlers wäre gewährleistet.

Dr. Thomas Höhne ist Gründungspartner der Kanzlei Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte.



**175 Jahre
Rechtsanwaltskammer
Wien stark für Sie**

Hon.-Prof. Mag.

Dr. Peter Csoklich

1850 ist gelungen, wofür engagierte Rechtsanwälte lange, insbesondere im Revolutionsjahr 1848 gekämpft haben: die Errichtung einer unabhängigen, selbstverwalteten Rechtsanwaltskammer, damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Interessen ihrer KlientInnen unbeeinflusst von staatlichen Behörden vertreten und zum Durchbruch verhelfen können.

In dieser Woche wurde in einem Festakt der Errichtung der Rechtsanwaltskammer Wien vor 175 Jahren gedacht, die den Beginn des Endes des absolutistischen Herrschaftssystems einlautete. Von Vertretern der Politik, Justiz, Wissenschaft und Rechtsanwaltschaft wurde dabei - unter Verweis auf besorgniserregende Entwicklungen gerade in der jüngsten Zeit - übereinstimmend betont, dass auch heute noch eine von jedem staatlichen Einfluss unabhängige, selbstverwaltete Rechtsanwaltschaft unverzichtbar ist: nur die Selbstverwaltung stellt, wie in der Europaratskonvention zum Schutz der Anwaltschaft festgehalten wird, den gleichen, diskriminierungsfreien Zugang zum Rechtsanwaltsberuf sicher, schützt die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor Verfolgung und ungerechtfertigten Eingriffen und Beschränkungen bei der Vertretung ihrer MandantInnen, und stellt durch die Schaffung und Überwachung der Einhaltung standesrechtlicher Vorschriften die berufliche Integrität und Kompetenz der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sicher. Den Rechtsanwaltskammern kommt schließlich eine zentrale Aufgabe bei der Entwicklung des Rechtsstaats, etwa durch Mitwirkung an der Gesetzgebung oder als „watchdog“ der staatlichen Institutionen zu. „Die rechtsanwaltliche Selbstverwaltung und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben bis heute nichts an ihrer Bedeutung verloren“, fasste die Justizministerin zusammen.

Die Rechtsanwaltskammer Wien ist nun 175 Jahre alt – und auch weiterhin unverändert für ihre Mitglieder und deren KlientInnen und Klienten stark.

Die Wiener
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte
Stark für Sie

ÖVI
Bauträgertag
Do., 27. Nov. 2025
ERSTE CAMPUS, 12. Stock

Spannende Keynotes & Paneldiskussionen

- ◆ Markt & Finanzierung – Bauträgermarkt quo vadis?
- ◆ Stadtbild & Ortsbild
- ◆ Update Steuer & Recht

Info & Anmeldung
stadtentwicklungstag.ovi.at/programm

JETZT anmelden